

Stuttgart, 26.06.2023

Fortführung der städtischen Streuobstförderung Klimawandelanpassungskonzept Stuttgart

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2024/2025

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Klima und Umwelt	Kenntnisnahme	öffentlich	07.07.2023

Bericht

Ein mündlicher Bericht zur bisherigen Arbeit der Streuobstfachstelle und der Umsetzung der Streuobstförderung wurde am 12. Mai 2023 im Ausschuss für Klima und Umwelt gegeben. Auf Wunsch des Ausschusses wurde diese Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan erstellt (s. Protokoll Niederschrift Nr. 37, zu TOP 4).

Seit der Mittelaufstockung und der Stellenschaffung ergaben sich durch die gesetzlichen Neuerungen in Bezug auf den rechtlichen Schutzstatus von Streuobstbeständen dauerhafter Mehraufwand beim täglichen Arbeitsaufkommen für die Abteilung Umweltberatung und Naturschutz beim Amt für Umweltschutz. Dieser Mehraufwand wird aktuell durch die Streuobstfachstelle personell abgedeckt.

Um die neuen gesetzlichen Aufgaben sowie das wieder erwachte Interesse bei Bürger*innen an Beratung zur Pflege und Förderung der Stuttgarter Streuobstwiesen auch zukünftig weiter fachlich und mit einer finanziellen Förderung begleiten zu können, ist die dauerhafte Erweiterung des städtischen Naturschutzfonds um 100.000 € p.a. wie auch die dauerhafte Weiterführung der Streuobstfachstelle notwendig.

Diese Vorlage ist aus folgenden Gründen ebenso im Kontext des Klimawandelanpassungskonzepts Stuttgart zu sehen:

Streuobstwiesenflächen sind wichtige thermische Ausgleichs- und Kaltluftproduktionsflächen, deren Bedeutung angesichts der Folgen des Klimawandels in der Region Stuttgart noch zunimmt. Sie sind Teil einer klimagerechten und angepassten Grüninfrastruktur, die die Resilienz der Stadt hinsichtlich Klimawandel erhöht.

Die Streuobstförderung dient damit auch dem Erhalt und der Sicherung dieser stadtklima-relevanten Flächen.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR
Naturschutzfonds/ 430	100	100	100	100	100	
Finanzbedarf	100	100	100	100	100	

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR

*Im HH 2022/2023 bewilligte Mittel je 100.000 Euro

Stellenbedarf (Mehrungen und Minderungen):

Beschreibung, Zweck, Aufgabenbereich	Anzahl Stellen zum Stellenplan		
	2024	2025	später
1,0 Stelle (EG 12) unbefristet - Streuobstfachstelle	1,0		

Folgekosten (aus oben dargestellten Maßnahmen und evtl. Stellenschaffungen):

Kostengruppe	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR
Laufende Erlöse						
Personalkosten / 400	99.2	99.2	99.2	99.2	99.2	
Abschreibungen						
Kalkulatorische Verzinsung						
Summe Folgekosten	99.2	99.2	99.2	99.2	99.2	

(ersetzt nicht die für Investitionsprojekte erforderliche Folgekostenberechnung!)

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate T, AKR und WFB haben Kenntnis genommen. Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Stellungnahme AKR:

Für den in der Drucksache dargestellten Personalbedarf wurde vom Fachbereich im Steppenplanverfahren 2024/2025 ein Antrag auf Wegfall des KW-Vermerks an der Stelle Nr. 360 0202 017, EG 12, KW 01/25 (Antrag Nr. 28) gestellt. Für den Antrag ist kein Stellenschaffungskriterium erfüllt. Die Stelle wurde zum StPI 2020 geschaffen und aus der davon-Position "Klimaschutzfonds" finanziert.

Stellungnahme WFB:

Über haushaltsrelevante Mitteilungsvorlagen können finanzielle Mehrbedarfe zu den Budgets geltend gemacht werden. Zu Stellenschaffungsanträgen sind jedoch grundsätzlich keine Mitteilungsvorlagen zu erstellen. In GR Drs 546/2023 steht eindeutig der Antrag auf Wegfall des KW-Vermerks der im Rahmen des Aktionsprogramms Klimaschutz befristet geschaffenen Stelle für die Streuobstförderung im Vordergrund ebenso wie die Berichterstattung über die seither durchgeführten Maßnahmen. Der geltend gemachte Finanzbedarf für den Naturschutzfonds wird zwar in der Tabelle "Ergebnishaushalt" aufgeführt, darüber hinaus in der Vorlage jedoch kaum näher erläutert. GR Drs 546/2023 ist daher entsprechend den geltenden Vorgaben grundlegend anzupassen.

Hinweis von Amt 36:

Am 12.05.2023 wurde im AKU unter TOP 4 ein mündlicher Sachstandsbericht der Streuobstfachstelle abgegeben (s. Protokoll Niederschrift Nr. 37). Auf Wunsch des Ausschusses wurde daraufhin diese Vorlage erstellt. In der Niederschrift Nr. 37 und der Präsentation im AKU werden die geforderten Inhalte dargestellt.

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Keine.

Erledigte Anfragen/Anträge:

Keine.

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen

Im Zuge der Haushaltsberatungen für 2020/2021 stellte die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRDRs: 422/2019) einen Haushaltsantrag zum Thema „Streuobstwiesen pflegen und erhalten“. Der Antrag umfasste ein Paket für die nachhaltige Sicherung des Erhalts und der Pflege der Stuttgarter Streuobstbestände. Darin enthalten war die Aufstockung der Haushaltsmittel zur Förderung der Streuobstwiesen im städtischen Naturschutzfonds in Höhe von jährlich 100.000 Euro. Verknüpft damit war die Schaffung einer Stelle zur Streuobstwiesenförderung in Stuttgart bei der unteren Naturschutzbehörde im Amt für Umweltschutz (im folgenden Streuobstfachstelle genannt). Als Ziele der Stellenschaffung wurden neben der umfangreichen Bearbeitung von Streuobstförderanträgen innerhalb des Naturschutzfonds, die Vernetzung aller beteiligten Akteure sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch mit externen Akteuren genannt. Ebenso die fachliche Beratung von Bürger*innen bei Fragen zu Pflege und Bewirtschaftung der Streuobstbestände, insbesondere mit Bezug auf die Biodiversitätsförderung. Die Stelle sollte als zentrale Anlaufstelle zum Thema Streuobst dienen, ähnlich der Stellen anderer städtischer biodiversitätsfördernder Programme wie Urban Gardening, Anlage von Bienenweiden oder das Artenschutzkonzept.

Der ursprüngliche Haushaltsantrag GRDRs 422/2019 wurde im Zuge der Haushaltsberatungen in das Gesamtpaket der Mantelvorlage GRDRs 975/2019 „Weltklima in Not“ integriert. Daher ist die Aufstockung des Naturschutzfonds bis Ende 2023 befristet. Und wie für alle weiteren Stellen in dieser Vorlage wurde die Streuobst-Stelle mit einem KW-Vermerk bis 01/2025 versehen.

Rahmenbedingungen und rechtliche Neuentwicklungen im Bereich der Streuobstbestände

Streuobstbestände sind eine einzigartige, historisch entstandene Form des Obstbaus und der Streuobstbau gehört zu den artenreichsten Landnutzungsformen Europas. Charakteristisch sind starkwüchsige, meist hochstämmige und großkronige Obstbäume unterschiedlichen Alters und Sorten, die in lockeren Beständen stehen und in vielen Teilen Baden-Württembergs das Landschaftsbild prägen. Das Albvorland mit den direkt angrenzenden Landschaftsräumen, inkl. des Gebiets der Stadt Stuttgart, bildet die größte Streuobstlandschaft Mitteleuropas. Somit hat auch die Landeshauptstadt für diese artenreichen Bestände eine besondere Verantwortung inne. Die Bedeutung von Streuobstwiesen als „Hotspots“ der Biodiversität wird illustriert u.a. durch aktuelle Zahlen einer mehrjährigen Studie aus Sachsen-Anhalt: Es wurden 3.627 Pflanzen-, Tier-, Pilz- und Flechtenarten nachgewiesen. Davon sind 200 in Deutschland streng geschützt. Streuobstwiesen besitzen daneben noch klimarelevante Funktionen (u.a. Kaltluftentstehungsgebiete) und deren Erhalt stellt ebenso eine bedeutende Maßnahme zur Klimaanpassung dar.

Nach aktuellen landesweiten Erhebungen sind die Streuobstbestände in den letzten 50 Jahren bereits stark zurückgegangen und als gefährdet eingestuft. Als Hauptursachen gelten neben der Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen, die landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung und die Nutzungsaufgabe infolge der geringen Erlöse beim Verkauf des Obstes oder der daraus hergestellten Produkte.

Bei der Aufgabe der Bewirtschaftung verbrachen und verbuschen die Streuobstwiesen und typische wertvolle Arten der halboffenen Standorte verschwinden. Ohne regelmäßige Pflege überaltern die verbliebenen Streuobstbestände und die noch vorhandenen Bäume vergreisen und sterben vorzeitig ab. Neu hinzu kommen Gefährdungsfaktoren für die

Streuobstbestände wie extreme Hitze und langanhaltende Trockenheit als Folge des Klimawandels verbunden mit dem Aufkommen neuer Schaderregern.

Angesichts des nachgewiesenen dramatischen Bestandsrückgangs und der weiterhin bestehenden und neu hinzugekommenen Gefährdungsursachen sowie des Biodiversitätsverlustes lässt die Dringlichkeit des Erhalts der verbliebenen Streuobstwiesen erkennen.

Änderungen sowohl im Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg als auch im Bundesnaturschutzgesetz tragen der herausragenden Bedeutung der Streuobstbestände wie auch deren anhaltende Gefährdung Rechnung. Nachdem das Volksbegehren Artenschutz – „Rettet die Bienen“ aus dem Jahr 2019 in Baden-Württemberg durch entsprechende Verhandlungen mit den Antragstellern und durch das konsensfähige Eckpunktepapier nicht zustande gekommen ist, wurde durch Änderungen des Landesnaturschutzgesetzes im Jahr 2020 u.a. der neue § 33a „Erhaltung von Streuobstbeständen“ aufgenommen. Hierin wird der Erhalt der Streuobstbestände ab einer Größe von 1.500 qm zum ersten Mal gesetzlich geregelt. Auf Bundesebene erhielten die Streuobstwiesen 2022 den Status als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz.

Gesetzliche Rahmenbedingungen allein reichen erfahrungsgemäß aber nicht aus, um die nachhaltige Pflege und den Erhalt von Streuobstbeständen sicher zu stellen. Es bedarf zudem einer konsequenten fachlichen wie auch finanziellen Förderung und Unterstützung der verschiedenen Streuobst-Akteur*innen.

Entwicklung und aktueller Stand der Stuttgarter Streuobstförderung

Im ersten Jahr nach Beschluss der Naturschutzfonds-Aufstockung und der Stellenschaffung lag ein Schwerpunkt auf der Anpassung und Fortschreibung der Richtlinie des städtischen Naturschutzfonds (GRDRs 183/2021). Die Fördertatbestände und Fördersätze im Streuobstbereich bedurften einer Anpassung und Optimierung, so wurden Förderlücken beseitigt und die Fördersätze konnten an die gestiegenen Kosten, z.B. für Pflanzmaterial, angepasst werden. Dadurch konnte die Förderung weiterhin attraktiv gestaltet werden. Auch angesichts der vorherrschenden Krisen zeigte in der Bevölkerung wieder ein zunehmendes Interesse an lokaler, ressourcenschonender Lebensmittelerzeugung bzw. am historisch-kulturellen Erbe.

Durch diese Rückbesinnung wie durch eine Anpassung der Fördersätze und eine verstärkte Bewerbung der Streuobstförderung konnte die Zahl der Anträge wie auch der Antragsteller*innen bis Ende 2022 bereits verdreifacht werden. Das Antragsvolumen wie die Zahl der geförderten Streuobstanträge wuchs deutlich an (2020: 24 Anträge, Volumen: ca. 24.000 €; 2021: 19 Anträge, Volumen ca. 35.900 €; 2022: 37 Anträge, Volumen: ca. 41.300 €). Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend noch fortsetzt.

In Schwerpunktgebieten wurde mit der Erhebung der Streuobstbestände begonnen. Neben der sich aus den gesetzlichen Neuerungen ergebenden Notwendigkeit der flächenscharfen Erfassung aller Stuttgarter Streuobstbestände, soll dies eine gezielte Planung und Bündelung von Pflegemaßnahmen sowie eine effiziente Förderung ermöglichen, z.B. über Obstbaum-Sammelbestellungen oder der Beauftragung externer Firmen zum Baumschnitt oder zur gesammelten Schnittgutabfuhr. So liegt für das Naturschutzgebiet Greuterwald eine einzelbaumscharfe Beurteilung des Zustands und Pflegebedarfs vor und Maßnahmen sind für Ende 2023 vorgesehen. Ähnliche Erhebungen sind für weitere Schwerpunktgebiete z.B. rund um Plieningen oder den Rohrer Weg geplant.

Die zur Durchführung solcher antragsunabhängigen Maßnahmen zur allgemeinen Streuobstförderung werden innerhalb der Streuobst-Haushaltsmittel des Naturschutzfonds reserviert. Es wird mit einem Bedarf zwischen 10.000 und 25.000 € pro Jahr gerechnet.

Im direkten Kontakt zu Streuobstbewirtschafter*innen – im Rahmen der Naturschutzfonds-Förderung wie auch bei der Netzwerkbildung - zeigt sich ein reges Interesse an Information, Beratung und Austausch. Auch dieser Aufgabenbereich muss durch die städtische Streuobstförderung abgedeckt werden.

Die neue städtische Streuobst-Internetseite bietet konkrete Informationen für die Stuttgarter Bürger*innen und dient auch als Startpunkt um bereits vorhandene Internetangebote der öffentlichen Hand oder von Verbänden leichter aufzufinden. Das Angebot hierzu soll sukzessive ausgebaut werden. Auch der direkte Beratungsbedarf wird angesichts schwindender Kenntnisse in der Baum- und Wiesenpflege und den durch den Klimawandel angestoßenen Entwicklungen (Trockenheit, neue Schaderreger und Krankheiten) eher zu- als abnehmen. Hier ist die Konstellation aus Streuobstfachstelle und Obstbauberatung perfekt geeignet, umfassend die angefragten Themen abzudecken.

Beim Thema Streuobstprodukte und Vermarktung ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen der Streuobstfachstelle und der städtischen Wirtschaftsförderung geplant, um über die Verbindung der beiden Kernbereiche (Bewirtschaftung und Vermarktung) zukunftsfähige Streuobst-Modelle für Stuttgart zu entwickeln.

Vor dem Hintergrund, dass rund ein Drittel der geschätzten 120 ha an Stuttgarter Streuobstbestände im städtischen Eigentum ist, darunter viele Kompensationsflächen mit gesetzlichen Verbindlichkeiten, kommt der Pflege dieser Bestände eine besondere Vorbildfunktion zu. Hier ist noch ein großes Optimierungspotential vorhanden. Solange kein städtisches Eigenpersonal für eine kontinuierliche fachgerechte Pflege der Obstbäume zur Verfügung steht, hat die Vereinheitlichung der fachlichen Vorgaben und Anpassung der Ausschreibungstexte an aktuelle fachliche Standards Vorrang. Hier konnten bereits erste Schritte mit einzelnen Bezirken des Garten-, Friedhof- und Forstamt unternommen werden, eine zufriedenstellende Lösung muss jedoch noch erarbeitet werden. Ziel muss die Ausbildung städtischen Personals im fachgerechten Baumschnitt sein.

Neben dem Baumbestand ist das Grünland der entscheidende Faktor hinsichtlich Biodiversitätserhalt. Viele der Streuobstwiesen sind als geschützte Flachland-Mähwiesen kartiert. Dieser Arbeitsbereich der Streuobstfachstelle wird zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen, insbesondere in der naturschutzfachlichen Beratung von Privatpersonen und von landwirtschaftlichen Betrieben.